

15. Rheine den 24. Januar 1806. (V. b. Fruchthandel und Sperre.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck ic.

Thun kund

§. 1. Das Ausführverbot vom 29. October 1805 (Nr. 13 d. S.) hört gegen alle, aus dem ehemaligen Hochstift Münster erwachsenen, Staaten, so wie gegen Tecklenburg und Lingen, von heute an auf.

§. 2. Gleiche Aufhebung soll gegen die übrigen Nachbarn erfolgen, wenn diese zuvor sich zur Erwidderung erbieten.

§. 3. Wegen andern Auf- und Vorkaufs bleibt es durchaus bey obiger Verordnung von 1805; und haben deshalb besonders die Wögte zu wachen, und der vorgeetzten Behörde Anzeige zu thun.

§. 4. Dieselbe Verordnung dauert auch darinn fort, daß Jeder, der einen Thaler zur monatlichen Schatzung zahlt, auf jeden Thaler 40 Pfunde Heu, 2 Scheffel Roggens und 1 Scheffel Habers (in Alten- und Nienberge, auch Nordwalde $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggens und 2 Scheffel Habers) zu höherer Verfügung bereit halten soll.

§. 5. Nach demselben Verhältniß muß erforderlichen Falls derjenige liefern, der unter einem Thaler giebt.

§. 6. Wegen der Befreyten bleibt es ebenfalls bey der Verordnung vom 29. October 1805.

§. 7. Uebrigens wird jeder Hausvater erinnert, sich bey dem Verkauf oder Verbrauch seiner Aerndte so zu betheiligen, daß er zu allen weiteren Lieferungen, die bey dormaligen Umständen zwar nicht mehr so sehr zu besorgen, aber immer noch möglich sind, gefaßt sey.

16. Bentlage (bei Rheine) den 16. Juli 1806. (V. b. Extra-Steuer.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck ic.

Obgleich Unsere fortgesetzten Bemühungen, den Druck unglücklicher Zeitläufte zum Besten Unserer Unterthanen zu mildern, bisher nicht ohne Erfolg gewesen sind; so haben sich doch die Lieferungen, Verpflegungen und ähnl-

liche Ausgaben zu sehr gehäuft, und die Aussichten in eine bessere Zukunft sind noch zu entfernt, als daß bey herannahender Erschöpfung der außerordentlichen Steuer vom 14. November 1805 (Nr. 14 d. S.) nicht in Zeiten auf Mittel gedacht werden müßte, wie den bestehenden sowohl, als etwan noch nachfolgenden Bedürfnissen immer ohne verderblichen Aufenthalt Genüge geschehn könne!

§. 1. Es soll daher abermals eine allgemeine Vieh-, Erb-, freyen Grundes-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Schatzung nach Maasgabe der Verordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 10 d. S.), die in allen nicht abgeänderten Stücken anwendbar bleibt, gegeben werden.

§. 2. Die näheren Bestimmungen dieser Verordnung, welche in den §. 2, 3, 4 und 5 des Steueredicts vom 14. November 1805 (Nr. 14 d. S.) enthalten sind, dauern fort; doch daß nunmehr die Korntaxe von 1806 zum Grund gelegt wird.

§. 3. Die Receptoren verkündigen die Hebung nach ihrem Ermessen, müssen aber vom 27. bis 30. August 1806 bey unausbleiblicher Hülfe abliefern.

§. 4. Unsere Landrenthey behält den allgemeinen Empfang zu besonderer Berechnung.

§. 5. Die Verwendung geschieht, wie mit der außerordentlichen Steuer vom 14. November 1805.

§. 6. Die Berechnung über die außerordentliche Steuer vom 14. November 1805 steht von der Mitte Augusts bis Ende Septembers 1806 in Unserer Landrenthey zu ordnungsmäßiger Einsicht der Steuerbaren.

17. Düsseldorf den 26. Juli 1806. (V. c. Landes-Besitznahme.)

Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg ic.

Befehl zur Besitzergreifung der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Loos nebst allen dazu gehörigen Besitzungen, durch großherzoglich bergische Commissarien, so wie zur Ausübung aller fernern Hoheitsrechte im Namen des neuen Landesherrn, und zur Aufpflanzung der großherzoglichen Wappen an die Stelle derjenigen der frühern Landesherrn ic.

Bemerk. Conf. den ganzen Text und die Fassung des obigen Besitzergreifungs = Dekretes, so wie den betr. Auszug aus der Rheinbunds = Akte sub Nr. 44 u. 45 der 3ten Abth. d. S.

Die Besitznahme erfolgte am 2. August 1806. (Jahrb. B. 17. S. 137.)

Die in dem Loosischen Landesgebiet ferner und bis zu dessen, in Folge des Senatusconsults vom 13. December 1810, Abth. 2, Nr. 197) erfolgten Vereinigung mit Frankreich am 1. Januar 1811 in Kraft getretene großherzoglich bergische Gesetzgebung, ist in der 1821 und 1822 zu Düsseldorf im Druck erschienenen Sammlung jülich-bergischer und großherzoglich bergischer Gesetze und Verordnungen (4 Theile) enthalten.

Durch das kaiserliche Dekret vom 26. Decemb. 1810 (conf. Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 200) wurde Rheina-Wolbeck zum holländischen Departement der Yffel-Mündungen (Arrondissement Steinfurt) und durch das Senatusconsult vom 27. April 1811 zum Lippe-Departement gelegt. Die französische Herrschaft hörte im November 1813 auf (conf. Proclamation des königl. preuß. General-Lieut. von Bülow vom 18. November 1813 (Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 208), und Rheina-Wolbeck wurde nunmehr dem General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster untergeordnet. Die königl. preussische Besitznahme erfolgte durch das Patent vom 21. Juni 1815. (Gesetz-Sammlung S. 195).

Das Allg. Landrecht ward durch die Gouvernements-Verfügung vom 3. December 1814 (Abtheilung 3, Nr. 46) eingeführt.

Sach-Verzeichniß

zur

S a m m l u n g

der Gesetze und Verordnungen,

welche in dem

Fürstenthum Rheina-Wolbeck

vom 14. Februar 1803 bis zum 26. Juli 1806

ergangen sind.

Bemerkungen: (gleichmäßig wie jene bei der Abth. II.)